



MECKLENBURG-VORPOMMERN
Bund der Richterinnen und Richter,
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte e.V.

c/o Verwaltungsgericht Schwerin
RiVG Thielicke
Wismarsche Straße 323a
19055 Schwerin

Richterbund M-V, c/o Verwaltungsgericht Schwerin
Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin

Telefon: 0385 – 5404 2350
E-Mail: thielicke@richterbund-mv.de
Internet: www.richterbund-mv.de

Schwerin, 30.03.2026

Kurzeinschätzung zu den Auswirkungen der geplanten Einführung und Implementierung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) auf die verwaltungsgerichtliche Praxis in Mecklenburg-Vorpommern

Durch die geplante Einführung und Implementierung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) in das hiesige nationale Recht rechnet der Richterbund M-V für Mecklenburg-Vorpommern mit einem deutlichen Anstieg von Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes.

Dies liegt maßgeblich daran, dass der Gesetzgeber in § 75 AsylG festgelegt hat, dass Klagen gegen Entscheidungen nach AsylG grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung entfalten – es sei denn, Artikel 68 der Verordnung (EU) 2024/1348 oder Artikel 43 der Verordnung (EU) 2024/1351 sehen eine solche vor.

Hierdurch erhöht sich der Handlungsdruck für die Betroffenen erheblich. Es ist davon auszugehen, dass unmittelbar nach Erhalt einer als nachteilig empfundenen asylrechtlichen Entscheidung um gerichtlichen Eilrechtsschutz nachgesucht wird.

Die Anzahl der Hauptsacheverfahren dürfte hierdurch nicht sinken, da die Klagefristen gemäß § 74 AsylG auf zwei Wochen bzw. eine Woche festgesetzt sind. Um den Eintritt der Bestandskraft der Verwaltungsentscheidungen und daraus resultierende Nachteile für den Eilrechtsschutz zu vermeiden, dürfte das Hauptsacheverfahren meist zeitgleich oder in engem zeitlichem Zusammenhang mit dem Eilantrag eingeleitet werden.

Auch mit verkürzten Verfahrensdauern bzw. einer Vereinfachung der Hauptsacheverfahren aufgrund einer „Erledigung“ nach Abschluss des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens (beispielsweise durch Ausreise, Überstellung oder Untertauchen) ist nicht zu rechnen. Zum einen zeigt die bisherige Erfahrung, dass der Vollzug nach abschließender gerichtlicher Entscheidung zu oft nur mit erheblichem Zeitverzug erfolgt. Ein vollständiges Durchlaufen des Hauptsacheverfahrens bleibt somit weiterhin zeitlich realistisch. Zum anderen bleibt abzuwarten, wie sich das Bundesverfassungsgericht angesichts der neuen Rechtslage positionieren wird.

Ohne eine nennenswerte Personalaufstockung in der Justiz und im Vollzug dürfte das politisch proklamierte Ziel kaum zu erreichen sein. Dies ist jedoch kein neues Problem. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass aus dem Nichtvollzug gerichtlicher Abschlussentscheidungen eine erhebliche Anzahl von Folgeverfahren resultiert. Dies betrifft etwa Wiederaufnahmeverfahren im Asylbereich – bedingt durch veränderte Umstände im Herkunftsland – oder verfahrensrechtliche Anträge im Ausländerrecht, die durch eine Veränderung der Lebenssituation (beispielsweise durch Arbeit, soziales Engagement oder Familie) begründet werden.